

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Luftreinhaltung und NIS
3003 Bern

3. September 2012

Vernehmlassung zur Änderung der Luftreinhalte-Verordnung im Bereich der Holzverbrennung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Juni 2012 ersuchen Sie uns, zur Änderung der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) im Bereich der Holzverbrennung Stellung zu nehmen. Wir kommen dieser Aufforderung gerne nach.

1 Grundsätzliches

Die parlamentarische Initiative von Siebenthal „Positive Umwelteffekte durch das Verbrennen von unbehandeltem Holz“ verlangt eine Änderung der Vorschriften beim Verbrennen von Holz. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sollen so angepasst werden, dass auch in (kleinen) Holzfeuerungen nicht nur naturbelassenes Holz, sondern auch mechanisch bearbeitetes, stückiges Holz verbrannt und somit lokal thermisch genutzt werden darf. Der Initiant geht davon aus, dass dadurch Transportwege vermieden und nicht erneuerbare Energieträger substituiert würden, was energie- und klimapolitischen Zielen entspreche.

Lufthygienische Aspekte

Nur mechanisch behandeltes, sauberes Holz soll neu auch in kleinen Anlagen, d.h. auch von Privaten, verbrannt werden können. Es ist davon auszugehen, dass dies bereits heute zum Teil Praxis ist. Solange nur solches Holz verbrannt wird, sind keine spürbar höheren Luftemissionen zu erwarten. In diesem Sinne begrüssen wir diese Regelung. Aus lufthygienischer Sicht bleibt es dagegen unerlässlich, dass behandeltes, verschmutztes Holz nach wie vor nur in grösseren, konstruktiv optimierten und mit Staubabscheidern oder anderen Abgasbehandlungssystemen ausgerüsteten Feuerungen verbrannt wird. Dies soll gemäss vorgesehener Änderung der LRV auch so bleiben.

Feuerungskontrolle

Mit der geplanten Änderung wird der Vollzug der Holzfeuerungskontrolle jedoch erschwert. Das heutige Prinzip der Holzherkunft - alles Holz, das vorher schon einen Verwendungszweck hatte, ist per Definition Altholz - hat sich im Vollzug bewährt. Mit der neuen Kategorie „unbehandeltes Holz“ ist eine visuelle Überprüfung des Brennstoffs kaum mehr möglich. Der heute etablierte Ascheschnelltest, der illegale Abfallverbrennung nachweist, kann nicht mehr verwen-

det werden. Es müssen neue Kontrollmechanismen eingeführt werden, um fehlbare Betreiber von Holzfeuerungen identifizieren zu können.

Für die vorgeschlagenen Änderungen der LRV stellen wir folgende Anträge:

2 Anträge und Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Bestimmungen in den Anhängen der LRV

2.1 Grundsätzliches

Wir beantragen, dass der Bund die notwendigen neuen Instrumente für einen nach wie vor einfachen kantonalen Vollzug in Zusammenarbeit mit den Kantonen erarbeitet und die Auswirkungen auf die Lufthygiene aufmerksam verfolgt.

2.2 Anhang 3 Ergänzende und abweichende Emissionsbegrenzungen für Feuerungsanlagen

Restholzfeuerungen mit einer Feuerungsleistung von 40-70 kW haben heute nur einen Kohlenmonoxidgrenzwert (CO) aber keinen Grenzwert für Feststoffe. Bei vielen dieser Anlagen gelangen dadurch erhebliche Mengen von problematischen Feinstäuben (Schwermetalle, Dioxine) in die Umwelt. Beim heutigen Stand der Technik ist es aber möglich, solche Anlagen mit Filtern aus- und nachzurüsten.

Antrag:

- Feststoffgrenzwert von 50 mg/m³ für Restholzfeuerungen von 40-70 kW Feuerungsleistung.

2.3 Anhang 5 Anforderungen an Brenn- und Treibstoffe

Paletten aus Holz sollen gemäss Änderungsvorschlag der Kategorie a^{bis} zugeordnet werden, wenn sie ausschliesslich aus mechanisch bearbeitetem, stückigem Holz bestehen. Wir lehnen dies aus den genannten Gründen ab und empfehlen, dass Holz von Paletten der Kategorie c zugeteilt wird, weil die Restholzanlagen geeignete Filtersysteme aufweisen und dies schon heute weitgehend der Praxis entspricht.

Antrag:

- Paletten aus Holz sind der Brennstoffkategorie c Restholz zuzuordnen.

3 Schlussbemerkungen

Für die Möglichkeit, zur Änderung der Luftreinhalte-Verordnung im Bereich der Holzverbrennung eine Stellungnahme abgeben zu können, bedanken wir uns bestens. Wir bitten Sie, unse- ren Anliegen und Anträgen im Rahmen der Bereinigung der Vorlage Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Peter Gomm
Landammann

sig. Andreas Eng
Staatsschreiber